

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druck:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekt
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 256.

Sonnabend, 2. November 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Expedition per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenzbestellungen werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabeblattes bis Samstag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastaustrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Vorschlag der Handels- und der Gewerbetammer Dresden behufs Vornahme der Urwahlen für jede dieser Kammern die Wahlabteilungen und die Zahl der in jeder Abteilung zu wählenden Wahlmänner dahin festgesetzt, daß die aus dem Amtsgerichtsbezirk Riesa (ausschließlich der zum vormalsigen Amtsgerichtsbezirk Straßla gehörigen Orte) bestehende **XIX. Wahlabteilung** für die Handelskammer 2 Wahlmänner und

die aus denselben Ortsteilen gebildete **XIV. Wahlabteilung** für die Gewerbetammer ebenfalls 2 Wahlmänner, von denen einer ein Handwerker, einer Nichthandwerker sein muß, zu wählen hat.

Die Wahlen finden

Donnerstag, den 14. November dieses Jahres

und zwar für die Handelskammer

vormittags von 10—11 Uhr,

für die Gewerbetammer

vormittags von 1/12—1/1 Uhr

im Sitzungssaale des Rathhauses zu Riesa

statt.

Ueber Wahlberechtigung, Wahlbarkeit und das Verfahren bei der Wahl gelten die nachstehend unter \odot abgedruckten Bestimmungen.

Alle hiernach wahlberechtigten Personen werden zur Theilnahme an der Wahl aufgefordert. Großenhain, am 19. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2317 F.

Dr. Hagemann.

Gesetz vom 4. August 1901.

§ 7.

Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (S. u. R.-Bl. S. 353 ff.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen.

Insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind.

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8.

Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Gewerbetammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a. zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b. zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, oder nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im Uebrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Einschätzung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbetammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbetammer an.

Vertikales und Sächtliches.

Riesa, 2. November 1901.

Am 14. d. M. haben hier, die Urwahlen zur Handels- und Gewerbetammer stattgefunden. Die Königl. Amtshauptmannschaft erzählt im amtlichen Theil d. Bl. die bezügliche Bekanntmachung, aus der das Nähere zu ersehen ist.

Der Bericht über den im Gewerbeverein von Herrn Lehrer Richter-Tharandt gehaltenen Vortrag befindet sich in der 1. Beilage.

Geiern Abend hielt, in dem gutbesetzten Saale des Hotel Göpfer, die Kapelle des 3. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 32 unter der bewährten Leitung ihres allgemein beliebten Dirigenten, des Herrn Stadtmusiker Günther, ihr 1. Abonnements-Concert ab. Der Besuch war ein verhältnismäßig recht guter. Das Programm war sehr gewählt und wurde die Kapelle den an sie gestellten schwierigen Anforderungen ganz und in vollem Maße gerecht, sodaß das Auditorium nicht mit Beifall lachte. Besonders Applaus erlitten die Schließlichen Heber (Solo für 2 Violinen) von Blise, desgleichen auch die Ouvertüre zu dem Lieberpiel „Heimkehr aus der Fremde“ von

§ 10.
Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:
1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigabteilungen, deren Hauptabteilung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.
Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Reichsordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Reichsordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konkurs nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zu Anstellung von Lehrlingen besitzen.

§ 11 der Ausführungsverordnung.

Die Aufstellung von Wahllisten bleibt dem Ermessen jeder Handels- und Gewerbetammer überlassen.

Die Wahlberechtigten haben sich zu der nach § 9 festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in den §§ 7 bis 10 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen. Ein solches Nachweises bedarf es nicht, wenn von der Handels- und Gewerbetammer Wahllisten aufgestellt worden sind und der Wahlberechtigte in ihr eingetragen ist.

Im Wählgrundstücke in Radewitz sollen

Dienstag, den 5. November 1901,

vorm. 11 Uhr,

ca. 50 Schd. ungedroschenes Korn, Hafer und Gemenge, 1 def. Aufschwagen, 1 Kuh, 2 Kalben, 4 Schweine, ca. 160 Ctr. Kartoffeln und ca. 60 Pfd. Getreide gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 30. Oktober 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Dienstag, den 5. November 1901,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokale hier 1 Häffel von Elche, 1 gr. Pletterpfeil, 1 Ausbleichschiff, 1 Schreibstisch, 1 Herrnpfeil, 104 zugerechnete Kautschuk- und 8 Kautschuk-, 8 Pelzmasse und 1 Leuchtblase gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 2. November 1901.

Der Gerichtsvollz. des Königl. Amtsgerichts.

Donnerstag, den 7. November 1901,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokale hier 2 Sod Roste gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 2. November 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Dienstag und Mittwoch, den 5. und 6. November 1901 findet je von früh 6 Uhr ab eine Spülung des Hochreservoirs und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es kann hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist, auch zeitweilig wegfällt. Den Abnehmern wird dies hierdurch zugleich mit der Veranlassung bekannt gegeben, sich rechtzeitig für die genannten Tage mit Wasser für den Trink- und Kochbedarf zu versehen.

Der Rath der Stadt Riesa, den 1. November 1901.

Bürgerm. Voeters.

2ge.

Der Rathsvorstand Herr Ernst Max R o h r ist von uns als Sporthallen-Kontrollleur in Pflicht genommen worden.

Der Rath der Stadt Riesa, am 2. November 1901.

Nr. 3271 A.

Bürgerm. Voeters.

2r.